

Bundesgesetzblatt ⁴³⁷

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 6. März 2006

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 2006	Neufassung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes FNA: 600-5	438
22. 2. 2006	Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher und tabakrechtlicher Bestimmungen FNA: 2125-40-58, 2125-40-71, 2125-40-72, 2125-40-79, 2125-40-87, 2125-40-91, 2125-40-88, 2125-4-48, 2125-40-90, 2125-40-82, 2125-40-10, 2125-40-93, 2125-40-52, 2125-40-44, 2125-43, 2125-40-55, 2125-40-76, 2125-40-96, 2125-40-18, 2126-1-7/1, 2125-40-22	444
22. 2. 2006	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	454
23. 2. 2006	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse FNA: 7849-2-1-5	464
23. 2. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin FNA: 806-22-1-6	465
27. 2. 2006	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes) FNA: 1104-5, 96-14	466
21. 2. 2006	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch FNA: 860-4-1	466

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	467
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	467

Bekanntmachung der Neufassung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Vom 22. Februar 2006

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860) wird nachstehend der Wortlaut des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206),
2. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857),
3. den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 55 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848),
4. den am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 22. Februar 2006

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG)

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden folgende Statistiken der öffentlichen Finanzwirtschaft und des Personals im öffentlichen Dienst als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Statistik der Ausgaben und Einnahmen,
2. die Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen,
3. die Statistik über die Schulden, Bürgschaften und Finanzaktiva,
4. die Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik),
5. die Statistik über die Empfänger von Versorgungsbezügen (Versorgungsempfängerstatistik),
6. die Statistik über die Empfänger von nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet (Sonderversorgungsempfängerstatistik).

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Statistiken erstrecken sich auf die Finanzwirtschaft und das Personal

1. des Bundes sowie die Finanzanteile an den Europäischen Gemeinschaften,
2. der Länder,
3. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie an Stelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen,
5. der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit,
6. (weggefallen)
7. der rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, sofern die Zuwendungen von anderen in diesem Paragraphen bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 160 000 Euro jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung und der Institute an Hochschulen, soweit nicht die Nummern 1 bis 3 Anwendung finden,
8. der Deutschen Bundesbank,
9. (weggefallen)
10. der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder pri-

vater Rechtsform geführt werden, soweit nicht die Nummern 1 bis 4, 7 und 8 Anwendung finden; erfasst werden auch solche Erhebungseinheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden.

(2) Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und sonstige ähnliche gemeindliche Zusammenschlüsse sind Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in einer privatrechtlichen Form geführt werden, gehören zu den Erhebungseinheiten, wenn Erhebungseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 10 mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind. Privatrechtliche Stiftungen gehören zu den Erhebungseinheiten, soweit sie öffentliche Aufgaben mit hauptamtlichem Personal wahrnehmen und die Erhebungseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 10 auf Grund der Stiftungssatzung oder anderer Vorschriften beherrschenden Einfluss haben.

(4) Zur Klärung des Kreises der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden, werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Stellen vierteljährlich folgende Angaben zu den ausgegliederten und den eingegliederten Einheiten erfasst: Name, Anschrift, Zeitpunkt der Ausgliederung oder Eingliederung, Finanzvolumen sowie die Angaben, die für die Zurechnung zum Sektor Staat nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 benötigt werden.

§ 3

Statistik der Ausgaben und Einnahmen

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich
 - a) die Haushaltsansätze in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder;
 - b) (weggefallen)
 - c) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie

Aufgabenbereichen entsprechend der Haushalts-systematik des Bundes und der Länder;

- d) bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben und bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;

2. vierteljährlich

- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem Gruppierungsplan des Bundes und der Länder;
- b) die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen und die Erstattungen vom Bund für Ausgleichsfordernngen;
- c) bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben und bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;

3. monatlich

- a) die Summe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Sinne des § 39 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273);
- b) die Personalausgaben;
- c) die Bauausgaben;
- d) die Steuereinnahmen;
- e) die Aufnahme und die Tilgung von Kreditmarkt-mitteln;
- f) die Einnahmen und Ausgaben im Länderfinanz-ausgleich;
- g) die Kassenlage des Bundes und der Länder.

(2) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmkmale:

1. jährlich

bei Anwendung des kameralistischen Rechnungswesens die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, bei Anwendung des kommunal doppischen Rechnungswesens die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten sowie Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;

2. vierteljährlich

- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben oder die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;
- b) die Ausgaben oder Auszahlungen für soziale Sicherung sowie die Ausgaben und Auszahlungen für Baumaßnahmen nach Aufgabenbereichen oder

Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik.

(3) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 jährlich die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik oder die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagenachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben.

(4) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 folgende Erhebungsmkmale:

1. jährlich

die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet;

2. vierteljährlich

die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet; dies gilt nicht für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 folgende Erhebungsmkmale:

Bei Einrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, bei Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen die Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben

1. jährlich

- a) nach Arten;
- b) in fachlicher Gliederung;

2. alle vier Jahre

- a) die Ist-Einnahmen oder Erträge nach Mittelgebern;
- b) die Ist-Ausgaben oder Aufwendungen und Investitionsausgaben nach sozioökonomischen Forschungszielen, Technologiebereichen und Art der Forschungstätigkeit.

(6) (weggefallen)

(7) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 jährlich folgende Erhebungsmkmale:

- 1. wenn das kaufmännische Rechnungswesen angewendet wird, die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagenachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben, oder
- 2. wenn die Haushaltssystematik des Bundes und der Länder angewendet wird, die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten sowie nach Aufgabenbereichen oder
- 3. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten sowie nach Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Gemeinden und Gemeinde-

verbände maßgeblichen finanzstatistischen Systematik.

(8) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden, vierteljährlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten oder
2. die Erträge und Aufwendungen sowie die Ausgaben für Investitionen nach Arten.

Bei den Hochschulen kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 4

Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen

Die Statistik nach § 1 Nr. 2 erfasst

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:
 - a) jährlich

den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und die Gewerbesteuerumlage nach dem Ergebnis der Schlussabrechnung;
 - b) monatlich

das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten und Zöllen;
2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmerkmale:
 - a) jährlich

die Hebesätze der Realsteuern nach der Festlegung in der Haushaltssatzung, die bis zum 30. Juni beschlossenen Änderungen der Hebesätze sowie die Umlagesätze der allgemeinen Umlagen und der Sonderumlagen;
 - b) vierteljährlich

das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

§ 5

Statistik über die Schulden, Bürgschaften und Finanzaktiva

Die Statistik nach § 1 Nr. 3 erfasst

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 10 folgende Erhebungsmerkmale:

jährlich zum 31. Dezember

 - a) den Stand der Schulden und die Berichtigung des Standes der Schulden nach Schuldarten;
 - b) den Stand der Schulden am Kreditmarkt nach dem Jahr der Fälligkeit;
 - c) die Summe der Bürgschaften;
 - d) die Schuldenaufnahmen im Laufe des Jahres nach Laufzeiten und Schuldarten;
 - e) die Schuldentilgung im Laufe des Jahres nach Schuldarten;
 - f) die sonstigen Zu- und Abgänge im Laufe des Jahres nach Schuldarten;
2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 10, soweit sie nach den Definitionen im Anhang A

der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden, vierteljährlich zum Quartalsende den Schuldenstand nach Schuldarten;

3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:

jährlich zum 31. Dezember die Garantien und sonstigen Gewährleistungen;

4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 10, soweit sie nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zugerechnet werden, jährlich zum 31. Dezember den Stand der Finanzaktiva und die finanziellen Transaktionen, wie sie im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 definiert sind, nach Arten.

§ 6

Personalstandstatistik

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 4 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum 30. Juni die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Beschäftigten nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht,
3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses,
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe oder Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat, gegliedert nach Bezügebestandteilen,
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort,
6. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich,
7. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 auch den Aufgabenbereich oder die Produktgruppe,
8. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 auch den Aufgabenbereich,
9. bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 auch den Bildungsabschluss und die Staatsangehörigkeit.

(2) Die Auskunftspflichtigen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzeldaten. Abweichend von Satz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform die Angaben in Form von Summendaten erfasst.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform nur Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses, Geschlecht und Arbeitsort erfasst.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Erhebungseinheiten nur Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, Laufbahngruppe, Dienst- oder Arbeitsort, Bildungsabschluss und Staatsangehörigkeit erfasst.

§ 7

Versorgungsempfängerstatistik

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 5 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum Stichtag 1. Januar die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht sowie beamtenrechtlichen Grundsätzen nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht, Familienstand,
3. Art des früheren Dienstverhältnisses,
4. Rechtsgrundlage der Versorgung,
5. Art des Versorgungsanspruchs,
6. Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe,
7. Wohnort,
8. Ruhegehaltssatz,
9. Bestandsveränderungen im Vorjahr, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalls, letzter Aufgabenbereich,
10. Bruttoversorgungsbezüge des Vorjahres,
11. Bruttoversorgungsbezüge im Berichtsmonat gegliedert nach Bezügebestandteilen,
12. Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

(2) Die Auskunftspflichtigen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzeldaten. Abweichend von Satz 1 werden bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Erhebungseinheiten und den in Nummer 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform die Angaben in Form von Summendaten erfasst.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Empfänger von Versorgungsbezügen bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Erhebungseinheiten und den in Nummer 10 genannten Erhebungseinheiten in privater Rechtsform nur die Art des früheren Dienstverhältnisses, die Art der Versorgung und die Besoldungsgruppe erfasst.

§ 8

Sonderversorgungsempfängerstatistik

Die Statistik nach § 1 Nr. 6 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jährlich zum Stichtag 1. Januar die Empfänger von Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet nach den §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Art des Versorgungsanspruchs,
3. Bestandsveränderungen im Vorjahr,
4. Bruttobezüge des Vorjahres, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, anrechenbare Einkünfte einschließlich Renten, durchschnittliche Zahlungsbeträge der jeweiligen Versorgungsleistungen,
5. Einzelplan, Kapitel und Titel.

§ 9

Zusätzliche Erhebungsmerkmale

Zusätzliche Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Name und Einwohnerzahl sowie Regierungsbezirk, Kreis und die Zugehörigkeit zu sonstigen Gemeindeverbänden und die Art des Rechnungswesens; bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich die Sitzgemeinde, die Mitgliedsgemeinden, die Rechtsform sowie der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens,
2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Art der Einrichtung, die Sitzgemeinde der Einrichtung, der Anteil von Forschung und Entwicklung an der Gesamttätigkeit und der Aufgabenbereich der Einrichtung,
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Name und die Sitzgemeinde der Erhebungseinheit, der Name und die Sitzgemeinde der Träger, die Rechtsform, die Umsatzsteuerpflicht, der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens,
4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, Name und Anschrift der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Anteilseigner und deren Anteil am Nennkapital oder Stimmrecht,
5. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8 der Beschäftigungsbereich.

§ 10

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Berichts- und Dienststellennummer,
2. Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummern der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10 auch die für den entsprechenden Haushalt zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 10 Nr. 2 sind freiwillig. Die Daten sollen nach Vorgaben der statistischen Ämter elektronisch übermittelt werden.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebung nach den §§ 3 und 5
 - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Mittel der Hochschulen auch die Leiter der öffentlichen Besoldungsstellen, der Amtskassen, der Bauämter oder anderer Stellen, sofern diese Mittel für die Hochschule bewirtschaften;
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;

- c) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Leiter dieser Erhebungseinheiten;
 - d) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 die Leiter oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten;
2. für die Erhebung nach § 4
- a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Erhebung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a der für den Finanzausgleich unter den Ländern zuständige Minister des jeweiligen Landes;
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
3. für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8
- a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die zuständigen Bundesminister, Landesminister und -senatoren oder die Leiter der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen;
 - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 10 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen.
- (3) Für die Erhebungsmerkmale nach § 9 gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die Erhebung nach § 2 Abs. 4 sind auskunftspflichtig
- 1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und -senatoren;
 - 2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
 - 3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Leiter dieser Erhebungseinheiten.

§ 12

Zentrale Erhebungen

(1) Die Statistiken nach den §§ 3 bis 5 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, sowie bei den rechtlich unselbständigen Fonds und Einrichtungen des Bundes vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistiken nach den §§ 6 bis 8 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 sowie bei

den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterstehen, und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 13

Zusammenführung

Zur Gewinnung statistischer Ergebnisse auf der Ebene der Hochschulen dürfen von den statistischen Ämtern der Länder die Erhebungsmerkmale Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen oder die Erhebungsmerkmale Erträge, Aufwendungen und Investitionsausgaben der Hochschulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe c, soweit sie nicht von den Hochschulen selbst bewirtschaftet werden, sowie die Namen der Hochschulen mit den Erhebungsmerkmalen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung zusammengeführt werden.

§ 14

Übermittlung

(1) An oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen, soweit die Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind, nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die Angaben nach § 2 Abs. 4 dürfen zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

§ 15

Veröffentlichung

Die statistischen Ergebnisse dürfen auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind.

§ 16

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher und tabakrechtlicher Bestimmungen

Vom 22. Februar 2006

Es verordnen

- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197),
- auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- auf Grund des § 8 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- auf Grund des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, des § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a bis c und g, des § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 und des § 35 Nr. 1 und 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Satz 2 und des § 62 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007),
- auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653),
- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und
- auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 2 und des § 44 Abs. 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296)

sowie

- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 13 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für Wirtschaft und Technologie;

Artikel 1

Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung

Die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3526), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Juni 2004 (BGBl. I S. 1097), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die nährwertbezogenen Angaben im Verkehr mit Lebensmitteln und in der Werbung für Lebensmittel sowie die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, soweit sie zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind. Dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“

durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. „Verbraucher“: Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches; dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.“
3. In § 9 Abs. 8 Nr. 3 und Anlage 5 Teil B Liste 2 und Teil C Liste 1 werden jeweils das Wort „Endverbraucher“ durch die Wörter „Verbraucher im Sinne des § 2 Nr. 5 Halbsatz 1“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

5. In Anlage 3 werden die Positionen

„E 290 E 941 –	Kohlendioxid Stickstoff Luft	Lebensmittel, ausgenommen Bier	qs
E 290 E 941 –	Kohlendioxid Stickstoff Luft	Bier	qs“

durch die Position

„E 290 E 941 –	Kohlendioxid Stickstoff Luft	Lebensmittel	qs“
----------------------	------------------------------------	--------------	-----

ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 7 und 8 werden jeweils die Wörter „im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „; dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

aa) die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ und

bb) die Angabe „Absätzen 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „Absätzen 1, 2, 3 oder 4“

ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

g) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung

Die Lebensmittelbestrahlungsverordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730), geändert durch Artikel 312 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 werden jeweils nach dem Wort „Verbraucher“ die Wörter „, wobei dem Verbraucher Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleichstehen,“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Bestrahlungsanlage verwendet.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5; in ihm werden

Artikel 5

Änderung der Konfitürenverordnung

§ 5 der Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2151), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- 2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- 3. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Honigverordnung

Die Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 8 und 9, die nicht zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, sind die Verkehrsbezeichnungen auf den Transportbehältern, den Verpackungen und in den Geschäftspapieren anzugeben; dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“

durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung** **der Zuckerartenverordnung**

§ 5 der Zuckerartenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2098) wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- 2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- 3. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung der** **Verordnung über den** **Verkehr mit Essig und Essigessenz**

Die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Weinessig gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 345 S. 1).“
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

- c) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

- d) Im neuen Absatz 3 werden

- aa) die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ und
- bb) die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“

ersetzt.

Artikel 9 **Änderung** **der Kakaoverordnung**

§ 5 der Kakaoverordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2738) wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- 2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- 3. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung der** **Verordnung über Kaffee,** **Kaffee- und Zichorien-Extrakte**

§ 5 der Verordnung über Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte vom 15. November 2001 (BGBl. I S. 3107), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- 2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- 3. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung** **der Erukasäure-Verordnung**

Die Erukasäure-Verordnung vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 782), geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung** **der Fruchtsaftverordnung**

Die Fruchtsaftverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „im Sinne von § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „, wobei dem Verbraucher Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleichstehen,“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 13 **Änderung der** **Los-Kennzeichnungs-Verordnung**

Die Los-Kennzeichnungs-Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Verbraucher“ die Wörter „, wobei dem Verbraucher Gast-

stätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleichstehen,“ eingefügt.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ gestrichen.
2. In § 3 Nr. 1 werden die Wörter „(§ 6 Abs. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes)“ durch die Wörter „im Sinne des § 2 Nr. 2“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung der** **Technische Hilfsstoff-Verordnung**

Die Technische Hilfsstoff-Verordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I S. 3154), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird der neue Absatz 2; in ihm wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 1a wird der neue Absatz 1; in ihm wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3; in ihm werden
 - aa) die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ und
 - bb) die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“
 ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
3. In Anlage 2 Nr. 1 wird das Wort „Endverbraucher“ durch das Wort „Verbraucher“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung
der Neuartige Lebensmittel-
und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2005 (BGBl. I S. 1401), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der
Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 2005 (BGBl. I S. 3162, 3387, 3726), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Wörter „und Tabakerzeugnissen“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Verbraucher“ die Wörter „ , wobei dem Verbraucher Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleichstehen (Verbraucher),“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

5. § 5 wird aufgehoben.
6. § 6 wird § 5; er wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird Absatz 3; in ihm werden die Wörter „§ 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - c) Absatz 2a wird Absatz 1; in ihm werden die Wörter „§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 oder 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm werden die Wörter „§ 57 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 3 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - f) In Absatz 5 werden
 - aa) die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2, 3 oder 4“ und
 - bb) die Wörter „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ersetzt.
 - g) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - h) Absatz 7 wird Absatz 6; in ihm werden die Wörter „§ 54 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
7. § 7 wird § 6; in ihm wird Absatz 4 aufgehoben.
8. Die Anlage 7 wird aufgehoben.

Artikel 17
Änderung der
Mykotoxin-Höchstmengenverordnung

Die Mykotoxin-Höchstmengenverordnung vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I S. 3154), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Endverbraucher“ durch das Wort „Verbraucher“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2; in ihm werden die Wörter „§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3; in ihm werden die Wörter „§ 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ und die Wörter „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 18 **Änderung** **der Zinnverordnung**

In § 2 der Zinnverordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3552) werden die Wörter „§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 19 **Änderung** **der Tabakverordnung**

Die Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 wird das Wort „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch das Wort „Vorläufigen Tabakgesetzes“ ersetzt.

- 2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Für in Anlage 3 aufgeführte Stoffe werden die dort bezeichneten Höchstmengen festgesetzt, die in oder auf Tabakerzeugnissen beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen.

(2) Tabakerzeugnisse dürfen abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Vorläufigen Tabakgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn in oder auf ihnen nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, für die nach Absatz 1 keine Höchstmengen festgesetzt sind, sofern die vorhandene Menge der Pflanzenschutzmittel nicht geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen.

(3) Bei der amtlichen Kontrolle der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sind Analysemethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches*) aufgeführt sind. Es können auch andere in der Amtlichen Sammlung nicht aufgeführte Analysemethoden angewendet werden, wenn sie diesen Analysemethoden gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit der Analysemethoden ist anhand des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 372 S. 50) zu bestimmen. Sofern in der Amtlichen Sammlung für bestimmte Stoffe keine Analysemethoden aufgeführt sind, können auch andere Analysemethoden angewendet werden. In diesen Fällen müssen diese Methoden so weit wie möglich den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG entsprechen.

*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.“

- 3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Absatz 4 wird Absatz 2; in ihm wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

4. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3
(zu § 3a Abs. 1)

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Höchstmenge mg/kg, bezogen auf den Tabakanteil
Aldicarb	116-06-3	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)oxim	insgesamt berechnet als Aldicarb
Aldicarbsulfoxid	1646-87-3	2-Methyl-2-(methylsulfinyl)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)oxim	
Aldoxycarb	1646-88-4	2-Methyl-2-(methylsulfonyl)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)oxim	
Aldrin	309-00-2	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethanonaphthalin	insgesamt berechnet als Dieldrin
Dieldrin	60-57-1	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin	
Camphechlor (Toxaphen) (siehe bei Polychlorterpene)	8001-35-2		
Chlordan	57-47-9	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methanoindan	0,2
DDT	50-29-3	1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-chlorphenyl)-ethan	insgesamt berechnet als DDT
DDD	72-54-8	1,1-Dichlor-2,2-bis-(4-chlorphenyl)-ethan	
DDE und Isomere	72-55-9	1,1-Dichlor-2,2-bis-(4-chlorphenyl)-ethylen	
Diflubenzuron	35367-38-5	1-(4-Chlorphenyl)-3-(2,6-difluorbenzoyl)-harnstoff	100
Dimefox	115-26-4	N,N,N',N'-Tetramethyldiaminophosphorsäurefluorid	0,01
Endrin	72-20-8	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethanonaphthalin	0,3
Flumetralin	62924-70-3	N-(2-Chlor-6-fluorbenzyl)-N-ethyl-4-trifluormethyl-2,6-dinitroanilin	20

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Höchstmenge mg/kg, bezogen auf den Tabakanteil
HCH-Isomere außer Lindan	608-73-1	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan-Isomere außer gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	1
Heptachlor (α und β-Isomer)	76-44-8	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methanoinden	insgesamt berechnet als Heptachlor 0,2
α-Isomer	28044-83-9		
β-Isomer	1024-57-3		
Heptachlor=epoxid	1024-57-3	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-2,3-epoxy-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methanoindan	
Hexachlorbenzol	118-74-1		0,3
Phosphor=wasserstoff Phosphide	7803-51-2		insgesamt berechnet als Phosphor=wasserstoff 0,01
Polychlorterpene (Camphechlor, Stroban und andere poly=chlorierte Terpene)		Chloriertes Camphen (67 bis 69 % Chlor)	insgesamt 5
Terbufos	13071-79-9	O,O-Diethyl-S-tert-butyl=thiomethyl-dithiophosphat	insgesamt berechnet als Terbufos 0,05“.
Terbufos-sulfoxid	10548-10-4	O,O-Diethyl-S-tert-butyl=sulfinylmethyl-dithiophosphat	
Terbufos-sulfon	56070-16-7	O,O-Diethyl-S-tert-butylsulfonyl=methyl-dithiophosphat	

Artikel 20

Aufheben von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über den Übergang auf das neue Trinkwasserrecht vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4695, 4709),
2. die Verordnung über die Zulassung von Nitrit und Nitrat zu Lebensmitteln vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2313).

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Februar 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 22. Februar 2006

Auf Grund des § 23 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 70 Abs. 5 und des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3707, 2006 I S. 329), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 8) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 einen Futtermittel-Zusatzstoff in Verkehr bringt, verarbeitet oder verwendet,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2005/48/EG der Kommission vom 23. August 2005 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 219 S. 29);
- Richtlinie 2005/70/EG der Kommission vom 20. Oktober 2005 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel auf und in Getreide sowie bestimmten Erzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 276 S. 35);
- Richtlinie 2005/74/EG der Kommission vom 25. Oktober 2005 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstwerte für Ethofumesat, Lambda-Cyhalothrin, Methomyl, Pymetrozin und Thiabendazol (ABl. EU Nr. L 282 S. 9);
- Richtlinie 2005/76/EG der Kommission vom 8. November 2005 zur Änderung der Richtlinien 90/642/EWG und 86/362/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Kresoximmethyl, Cyromazin, Bifenthrin, Metalaxyl und Azoxystrobin (ABl. EU Nr. L 293 S. 14).

2. entgegen Artikel 10 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 und 3 einen Futtermittel-Zusatzstoff, der in das Register nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 eingetragen ist, in Verkehr bringt oder
3. entgegen Artikel 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 eine Vormischung von Zusatzstoffen in Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU Nr. L 35 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5
 - a) Abs. 1 die Bestimmungen des Anhangs I Teil A Abschnitt II Nr. 1 Satz 2 auf Verlangen der zuständigen Behörde,
 - b) Abs. 2 die Bestimmungen des Anhangs II Abschnitt Einrichtungen und Ausrüstungen Nr. 7 Satz 1, Abschnitt Herstellung Nr. 2 oder 5 Satz 2, Abschnitt Qualitätskontrolle Nr. 4 Satz 1, Abschnitt Lagerung und Beförderung Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 3 oder Abschnitt Dokumentation Nr. 1 oder
 - c) Abs. 5 die Bestimmungen des Anhangs III Abschnitt Vorschriften für Stall- und Fütterungseinrichtungen Satz 3 oder Abschnitt Fütterung Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 3

nicht erfüllt,

2. entgegen Artikel 5 Abs. 6 sich ein Futtermittel beschafft oder ein Futtermittel verwendet,
3. entgegen Artikel 11 eine Tätigkeit ohne Registrierung oder Zulassung ausübt oder
4. entgegen Artikel 23 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass Futtermittel aus Drittländern nur unter den dort genannten Bedingungen eingeführt werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 16 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 einen Futtermittel-Zusatzstoff oder eine Vormischung in Verkehr bringt.“

2. Die Anlage 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A Spalte 1 Abschnitt I wird in Nummer 3.4.3 das Wort „Glattkohle“ durch das Wort „Blattkohle“ ersetzt.

b) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Die Position „Azoxystrobin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Azoxystrobin ^f “	131860-33-8	Methyl-(E)-2-[2-[6-(2-cyanophenoxy)-pyrimidin-4-yloxy]phenyl]-3-methoxy-acrylat	Hopfen	20
			Blattkohle, Stangensellerie und Reis	5
			Brombeeren, Himbeeren, Salate und Kräuter	3
			Trauben, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Bananen, Frühlingszwiebeln und Solanaceen	2
			Zitrusfrüchte, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüsebohnen (mit Hülsen) und Artischocken	1
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Blumenkohle, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapssamen und Sojabohnen	0,5
			Knollensellerie, Kopfkohle, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen	0,3
			Mangos, Papayas, Karotten, Meerrettich, Pastinaken, Petersilienwurzel, Rettich und Radieschen, Schwarzwurzeln, Kohlrabi, Chicorée, Gemüsebohnen (ohne Hülsen) und Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,2
			Schalenfrüchte, Porree, Hülsenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,01 [„] .

bb) Die Position „Bifenthrin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Bifenthrin ^f “	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-($\pm$)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3-yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylat	Hopfen	10
			Tee	5
			Salate	2
			Kopfkohle	1
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gerste, Hafer, Johannisbeeren, Triticale und Weizen	0,5
			Kernobst, Brombeeren und Himbeeren	0,3
			Steinobst, Trauben, Solanaceen und Blumenkohle	0,2
			Zitrusfrüchte, Bananen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Ölsaaten sowie Fett von Rindern ¹⁾	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾	0,05
			Eier ³⁾ und Milch ²⁾	0,01 [„] .

cc) Nach der Position „Bromopropylat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Bromoxynil ^d “		3,5-Dibrom-4-hydroxy-benzonitril	Schlachtnebenezeugnisse	0,2
			Hopfen, Mais, Ölsaaten und Tee	0,1

1	2	3	4	5
		Bromoxynil und seine Ester, berechnet als Bromoxynil	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, übrige Futtermittel aus Landtieren	0,05
			Milch	0,01“.

dd) Die Position „Chlorpropham“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Chlorpropham ^d	101-21-3	Isopropyl-3-chlorcarbanilat	Kartoffeln	10
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
		Chlorpropham und 3-Chloranilin, berechnet als Chlorpropham	Früchte, Gemüse und Hülsenfrüchte	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Chlorpropham und 4'-Hydroxy- chlorpropham-O-sulfonsäure, berechnet als Chlorpropham	Niere und Milch	0,2
			übrige Futtermittel aus Landtieren	0,05“.

ee) Die Position „Cyromazin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Cyromazin ^f	66215-27-8	N-Cyclopropyl-1,3,5-triazin-2,4,6- triamin	Salate und frische Kräuter	15
			Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Zuchtpilze	5
			Artischocken und Stangensellerie	2
			Karotten, Solanaceen, Cucur- bitaceen mit genießbarer Schale und Kartoffeln	1
			Melonen und Wassermelonen	0,3
			Eier	0,2
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Schafe	0,05
			Milch	0,02“.

ff) Nach der Position „Dicofol“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Dimethen- amid-P ^d	163515-14-8	S-2-Chlor-N-(2,4-dime- thyl-3-thienyl)-N-(2- methoxy-1-methylethyl)- acetamid	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,02
Dimethenamid	87674-68-8	R,S-2-Chlor-N-(2,4- dimethyl-3-thienyl)-N- (2-methoxy-1-methyl- ethyl)-acetamid		
		Sum- me aller Iso- mere	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01“.

gg) Die Position „Ethofumesat“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Ethofumesat ^e	26225-79-6	2-Ethoxy-2,3-dihydro-3,3-dime- thyl-benzofuran-5-yl-methansulfo- nat	Kräuter	1
			Gewürze	0,5
		Summe von Ethofumesat und dem Metaboliten 2,3-dihydro-3,3- dimethyl-2-oxo-benzofuran-5-yl- methansulfonat, berechnet als Ethofumesat	Hopfen, Rote Rüben, Ölsaaten, Tee und Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel	0,05“.

hh) Nach der Position „Fenvalerat, Esfenvalerat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Flazasulfuron ^d	104040-78-0	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(3-trifluormethyl-2-pyridylsulfonyl)harnstoff	Getreide, Hopfen, Oliven, Ölsaaten, Tee, Trauben und Zitrusfrüchte	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01“.

ii) Nach der Position „Flucythrinat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Flufenacet ^c	142459-58-3	N-((4-Fluorphenyl)-N-isopropyl-2-(5-trifluormethyl-[1,3,4]thiadiazol-2-yloxy)acetamid	Kartoffeln	0,1
		Summe aller Verbindungen, die die N-Fluorphenyl-N-isopropylgruppe enthalten, berechnet als Flufenacet	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05“.

jj) Nach der Position „Fluroxypyr“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Flurtamon ^d	096525-23-4	5-Methylamino-2-phenyl-4-(α,α,α -trifluor-m-tolyl)furan-3(2H)-on	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02“.

kk) Nach der Position „Formothion“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Fosthiazat ^c	098886-44-3	(RS)-S-sec-Butyl-O-ethyl-2-oxo-1,3-thiazolidin-3-ylphosphonothioat	Bananen, Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02“.

ll) Die Position „Glyphosat“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Glyphosat ^d	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin	wild wachsende Pilze	50
			Gerste, Hafer, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne und Sorghum	20
			Baumwollsamensamen, Erbsen, Leinsamen, Raps, Roggen, Senfkörner, Triticale und Weizen	10
			Bohnen, Tee und Rinderniere	2
			Mais und Oliven (Ölextraktion)	1
			Orangen, Kartoffeln, Trauben und Schweineniere	0,5
			Rinderleber	0,2
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze und übrige sonstige Früchte, und Geflügelniere	0,1
			übrige sonstige Früchte und übrige Futtermittel aus Landtieren	0,05
			Milch und Eier	0,01“.

mm) Nach der Position „Imazamox“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Iodosulfuron-methyl-Natrium ^c	144550-36-7	4-Jod-2-[3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)ureidosulfonyl]benzoesäure methylester-Natriumsalz	Hopfen und Tee	0,05
		Iodosulfuron-methyl, einschließlich der Salze, berechnet als Iodosulfuron-methyl	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02“.

nn) Nach der Position „Iodosulfuron-methyl-Natrium“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„loxynil ^d	1689-83-4	4-Hydroxy-3,5-dijod-benzonitril	Karotten, Pastinaken, Zwiebeln und Schlachtnebenerzeugnisse	0,2
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
		loxynil und seine Ester, ausgedrückt als loxynil	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und übrige Futtermittel aus Landtieren	0,05
			Milch	0,01“.

oo) Die Position „Iprodion“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Iprodion ^c	36734-19-7	3-(3,5-Dichlorphenyl)-N-isopropyl-2,4-dioximidazolin-1-carboxamid	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	15
			Kräuter, Salate, Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte), andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte) und Trauben	10
			Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kernobst, Kiwis, Kopfkohl, Solanaceen und Zitronen	5
			Frühlingszwiebeln, Reis und Steinobst	3
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Gemüseerbsen (mit Hülsen)	2
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Mandarinen	1
			Gerste, Hafer, Weizen, Rosenkohl, Leinsamen, Sonnenblumenkerne und Raps	0,5
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Karotten, Knollensellerie, Pastinaken, Radieschen und Rettich	0,3
			Chicorée, Haselnüsse, Hülsenfrüchte, Knoblauch, Rhabarber, Schalotten und Zwiebeln	0,2
			Blumenkohl, Hopfen, Meerrettich und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

pp) Die Position „Kresoxim-methyl“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Kresoxim-methyl ^f	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxyimino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)phenyl]acetat]	Porree	5
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Johannisbeeren, Paprika, Stachelbeeren und Trauben	1
			Auberginen und Tomaten	0,5
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kernobst und Oliven	0,2
			Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			Eier	0,02

1	2	3	4	5
		Metabolit 490M1: 2-methoxyimino-2-[o-tolyloxy-methyl(phenyl)]essigsäure	Futtermittel aus Niere von Landtieren	0,05
			Futtermittel aus Fett, Fleisch und Leber von Landtieren	0,02
		Metabolit 490M9: 2[2-(4-Hydroxy-2-methylphenoxy-methyl)phenyl]-2-methoxy-iminoessigsäure	Milch	0,02 ⁴ .

qq) Die Position „Lambda-Cyhalothrin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Lambda-Cyhalothrin“ ^e	91465-08-6	1 α -(S),3 α -(cis)]-(+)-Cyano-(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylat	Hopfen	10
			Blattkohle, Kräuter, Salate und Tee	1
			Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Spinat oder Spinatarten und wild wachsende Pilze	0,5
			Porree und Stangensellerie	0,3
			Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen, Kopfkohl, Limonen, Mandarinen, Pfirsiche, Trauben, Wildfrüchte und Zitronen	0,2
			Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Johannesbeeren, Kernobst, Knollensellerie, Orangen, Pampelmusen, Paprika, Grapefruit, Rettich und Radieschen, Stachelbeeren, übriges Steinobst und Tomaten	0,1
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Frühlingszwiebeln, Zuckermais, Schalenfrüchte und Rosenkohl	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
			Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomeren-gemische (Summe der Isomeren)	0,5
			Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel	0,05
			Milch ²⁾	0,02 ⁴ .
			Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,01 ⁴ .

rr) Nach der Position „Mecarbam“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Mepanipyrim“ ^d	110235-47-7	N-(4-Methyl-6-prop-1-ynylpyrimidin-2-yl)anilin	Trauben	3
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	2
			Tomaten	1
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01 ⁴ .

ss) Nach der Position „Mepanipyrim“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Mesotrione“ ^c	104206-82-8	2-(4-Mesyl-2-nitrobenzoyl)cyclohexan-1,3-dion	Hopfen und Tee	0,1
		Summe von Mesotrione und MNBA (4-Methyl-sulfonyl-2-Nitrobenzoesäure) berechnet als Mesotrione	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 ⁴ .

tt) Die Position „Metalaxyl, Metalaxyl-M“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Metalaxyl ^f “	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	Hopfen	10
			Tafeltrauben und Salat	2
			Kernobst, Keltertrauben, Kopfkohl, Endivien und Kräuter	1
Metalaxyl-M	70630-17-0	(R)-2-[(2,6-Dimethylphenyl)-methoxyacetyl-amino]propionsäure-methylester	Zitrusfrüchte, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Knoblauch, Zwiebeln, Schalotten, Paprika und Gurken	0,5
			Chicorée	0,3
			Frühlingszwiebeln, Tomaten, Melonen, Wassermelonen, Grünkohl und Porree	0,2
			Blumenkohle, Karotten, Meerrettich, Pastinaken, Rettich und Radieschen, Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

uu) Die Position „Methomyl, Thiodicarb“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Methomyl ^e “	16752-77-5	S-Methyl-N-(methylcarbamoyloxy)-thioacetamid	Hopfen	10
			Salat, Spinat oder Spinatarten und Kräuter	2
			Zitronen, Limonen, Mandarinen und Keltertrauben	1
			Auberginen, Pampelmusen, Orangen, Grapefruit, Pflaumen, Rettich und Radieschen und Tomaten	0,5
Thiodicarb	59669-26-0	3,7,9,13-Tetramethyl-5,11-dioxa-2,8,14-trithia-4,7,9,12-tetraazapentadeca-3,12-dien-6,10-dion	Brokkoli, Kernobst, Aprikosen, Pfirsiche und Paprika	0,2
			Baumwollsaamen, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02“.

vv) Nach der Position „Mevinphos“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Molinat ^c “	002212-67-1	S-Ethyl-perhydroazepinethiolcarbonat	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05“.

ww) Nach der Position „Picolinafen“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Picoxystrobin ^c “	117428-22-5	Methyl-(E)-2-{2-[6-(trifluormethyl)pyridin-2-yloxy-methyl]phenyl}-3-methoxyacrylate	Gerste und Hafer	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,02“.

xx) Die Position „Propiconazol“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Propiconazol“ ^c	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	Aprikosen, Erdnüsse, Gerste, Hafer und Pfirsiche Bananen, Hopfen, Porree, Leber von Wiederkäuern, sonstige Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze übrige Futtermittel aus Landtieren, Milch und Eier	0,2 0,1 0,05 0,01“.

yy) Nach der Position „Propoxur“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Propoxycarbazone“ ^d	145026-81-9	2-(4,5-Dihydro-4-methyl-5-oxo-3-propoxy-1H-1,2,4-triazol-1-yl)carboxamidosulfonyl-benzoesäure-methylester Propoxycarbazone, seine Salze und 2-Hydroxypropoxy-Propoxycarbazone, berechnet als Propoxycarbazone	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02“.

zz) Die Position „Pymetrozin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Pymetrozin“ ^e	123312-89-0	(E)-6-methyl-4-[(pyridin-3-ylmethyl)amino]-4,5-dihydro-2H-[1,2,4]-triazin-3-on	Hopfen Kräuter, Paprika und Salate Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Tomaten Zitrusfrüchte Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Grünkohl und Tee Aprikosen, Baumwollsaamen, Kopfkohl und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	5 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01“.

zza) Nach der Position „Pymetrozin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Pyraclostrobin“ ^d	175013-18-0	Methyl N-(2-[[1-(4-chlorphenyl)-1H-pyrazol-3-yl]oxymethyl]phenyl) N-methoxy carbamat	Keltertrauben und Salate Pistazien und Zitrusfrüchte Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte Kirschen, Knoblauch, Schalotten und Zwiebeln Roggen, Triticale und Weizen Hopfen, Mangos, Papaya, Tee, Futtermittel aus Landtieren und Eier übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Milch	2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01“.

zzb) Nach der Position „Quinalphos“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Quinoxifen“ ^d	124495-18-7	5,7-Dichloro-4-(p-fluorophenoxy)chinolin	Trauben, andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte) Hopfen	1 0,5

1	2	3	4	5
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) und Kirschen	0,3
			Gerste, Hafer und Futtermittel aus Landtieren	0,2
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Ölsaaten, Tee und Milch	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Eier	0,02“.

zzc) Nach der Position „Resmethrin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Silthiofam“	175217-20-6	N-Allyl-4,5-dimethyl-2-(trimethylsilyl)thiophene-3-carboxamide	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05“.

zzd) Die Position „Thiabendazol“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Thiabendazol“	148-79-8	2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol	Avocados, Kassava, gelagerte Kartoffeln, Süßkartoffeln und Yamswurzel	15
			Papaya und Zuchtpilze	10
			Äpfel, Bananen, Birnen, Brokkoli, Mangos und Zitrusfrüchte	5
			Hopfen, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
		Summe aus Thiabendazol und 5-Hydroxy-thiabendazol	Eier und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Futtermittel aus Rindern, Schafen und Ziegen	0,1“.

zze) Nach der Position „Triforin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Trimethylsulfonium-Kation“	–	Trimethylsulfonium-Kation, das sich bei der Verwendung von Glyphosat bildet	wild wachsende Pilze	20
			Gerste, Hafer und Sojabohnen	10
			Roggen, Triticale und Weizen	5
			Oliven (Ölextraktion)	1
			Orangen und Rinderleber	0,5
			Rinderniere und Rindfleisch	0,2
			Geflügelniere und Milch	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und übrige Futtermittel aus Landtieren	0,05
			Eier	0,01“.

zzf) Nach der Position „Vinclozolin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Zoxamide“	156052-68-5	3,5-Dichlor-N-(3-chlor-1-ethyl-1-methyl-2-oxopropyl)-p-toluamid	Trauben	5
			Tomaten	0,5
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02“.

zzg) Die Fußnoten werden wie folgt ergänzt:

- „g) Diese Position ist bis zum 23. Februar 2007 in der am 6. März 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 24. Februar 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen, und die bis zum 23. Februar 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden. War die Position in der am 6. März 2006 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 24. Februar 2007 anzuwenden.

- d) Diese Position ist bis zum 20. April 2007 in der am 6. März 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 21. April 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen, und die bis zum 20. April 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden. War die Position in der am 6. März 2006 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 21. April 2007 anzuwenden.
- e) Diese Position ist bis zum 26. April 2006 in der am 6. März 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 27. April 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen, und die bis zum 26. April 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- f) Diese Position ist bis zum 9. Mai 2006 in der am 6. März 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 10. Mai 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen, und die bis zum 9. Mai 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse**

Vom 23. Februar 2006

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), auf Grund

- des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes, der durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, sowie
- des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640, 1972 I S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 2004 (BGBl. I S. 430), wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Februar 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin**

Vom 23. Februar 2006

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) sowie dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1426) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 9 Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 9 Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Lindemann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 78) ist mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 87 a Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 2 und 3 sowie in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 27. Februar 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 21. Februar 2006

Die Bekanntmachung der Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 23 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Restbetrag“ durch das Wort „Restbeitrag“ zu ersetzen.
2. In § 23 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:
„Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.“
3. In § 28f Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 ist nach dem Wort „Beiträge“ das Wort „zur“ einzufügen.
4. In § 49 Abs. 3 Satz 2 ist nach dem Wort „zugrunde“ das Wort „zu“ einzufügen.
5. In § 51 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ zu ersetzen.
6. In § 51 Abs. 4 Satz 1 ist jeweils das Wort „Verbände“ durch das Wort „Verbänden“ zu ersetzen.
7. In § 77 Abs. 3 ist das Wort „alle“ durch das Wort „die“ zu ersetzen.
8. In § 83 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sind die Wörter „Personen oder Gesellschaften“ durch die Wörter „Personen und Gesellschaften“ zu ersetzen.
9. In § 90 Abs. 3 ist die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ zu ersetzen.
10. In § 99 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 1 und 4 und § 111 Abs. 1 Nr. 7 ist jeweils das Wort „Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ zu ersetzen.

Bonn, den 21. Februar 2006

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Ivo Hurnik

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 5, ausgegeben am 28. Februar 2006**

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 2006	Gesetz zu dem Protokoll Nr. 14 vom 13. Mai 2004 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention GESTA: XC002	138
9. 1. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft	147
9. 1. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	151
20. 1. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über Zusammenarbeit bei der zivilen internationalen Raumstation (Raumstations-Übereinkommen) und über das Außerkrafttreten des früheren Übereinkommens vom 29. September 1988	152
24. 1. 2006	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	153
26. 1. 2006	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	155
27. 1. 2006	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über die endgültige Regelung der Erstattung der Restkosten betreffend ärztliche Leistungen für Arbeitsunfälle	157
30. 1. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	159
10. 2. 2006	Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung FNA: 9502-16-3	159

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2114/2005 des Rates betreffend die Umsetzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994	L 340/1	23. 12. 2005
20. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2115/2005 des Rates zur Einführung eines Wiederauffüllungsplans für Schwarzen Heilbutt im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik	L 340/3	23. 12. 2005
20. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2116/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, so genannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff) mit Ursprung in der Republik Korea	L 340/7	23. 12. 2005
21. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 340/17	23. 12. 2005

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2119/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und Trockenfutter und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	L 340/20	23. 12. 2005
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2120/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates und zum Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 340/22	23. 12. 2005
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2121/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2255/2004 hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer	L 340/24	23. 12. 2005
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2122/2005 der Kommission zur Festsetzung des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 634/2004 für Zitrusfrüchte in Zypern zu zahlenden Zusatzbetrags	L 340/25	23. 12. 2005
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2123/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes)	L 340/27	23. 12. 2005
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2124/2005 der Kommission zur Festlegung der Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 in Bezug auf Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren in andere Drittländer als Rumänien ausgeführt werden	L 340/29	23. 12. 2005
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2125/2005 der Kommission zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen, die sich aus der Vereinbarung besserer Handelsbedingungen für die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Rumänien ergeben	L 340/31	23. 12. 2005
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2126/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 350/93 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 340/33	23. 12. 2005
22. 12. 2005	Verordnung (EG) Nr. 2127/2005 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 340/35	23. 12. 2005